

Kiel, den 01.07.2011

Dienstanweisung Nr. 3 zu Förderrichtlinien AZ: II – 500.5.1

Vorbemerkung:

Die Dienstanweisung tritt am 01.07.2011 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 2

Für die Integration in Arbeit stehen den Integrationsfachkräften in den Jobcentern verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Um die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und effizient einzusetzen, wurden Förderrichtlinien erarbeitet. Innerhalb des abgesteckten Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Förderungen, die über den benannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter und Teamleiterinnen bzw. Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen.

Förderentscheidungen, insbesondere das ausgeübte Ermessen, sind immer nachvollziehbar in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren.

Die Mittel sind wirkungsorientiert und wirtschaftlich einzusetzen.

Ausgehend von der Pauschalierung in Höhe von 5,- € soll grundsätzlich ein Jahresbeitrag von 260,- € im Kalenderjahr nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.

ACHTUNG: Für Bewerbungen auf Mini-Jobs, per e-Mail oder für Praktika werden keine Bewerbungskosten gezahlt.

1.2

Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden.

Die Antragstellung muss vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-maps“ beigefügt werden.

Link zur Auskunft der Deutschen Bahn:

[DB Auskunft](#)

Ebenso können Fahrkosten für Vorstellungsreisen ins Ausland (EU, EWR und Schweiz) bewilligt werden.

ACHTUNG: Fahrkosten, die durch Einladungen ins Jobcenter oder zum ÄD/PD entstehen, werden nicht mehr über das VB abgerechnet. Hierzu zählen keine Einladungen oder Vorsprachen bei Trägern für evtl. Maßnahmen.

Ab sofort ist der Antrag nach §§ 56, 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III zu verwenden. Der Vordruck ist unter den lokalen Vordrucken unter JC Kiel >Förderung >Reisekosten hinterlegt.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollen KVG Fahrscheine ausgehändigt werden.

1.3

Mobilität

Herstellung der Möglichkeiten vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Daneben können auch Kosten für den Arbeitsantritt übernommen werden. Arbeitsantritte im Ausland (EU, EWR und Schweiz) werden von dieser Regelung ebenso erfasst.

Beispiele: Kosten für Pendelfahrten, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, Kosten für den Erwerb folgender Fortbewegungsmittel: Fahrrad, Mofa, Kfz (dabei private Nutzung berücksichtigen).

Bei Förderung von Pendelfahrten soll grundsätzlich eine Förderdauer von 3 Monate nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden.

Die Antragstellung muss vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-maps“ beigefügt werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei 401 notwendig.)

ACHTUNG: Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist **vor** einer Bewilligung zu prüfen, ob die Mehraufwendungen im Wege der **Werbungskosten** bei der Alg II-Berechnung in Abrechnung gebracht werden können.

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 121 Abs. 4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und weniger) tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, wenn die Förderung im Rahmen der Einzelfallentscheidung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Doppelte/getrennte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. **Sie endet mit dem Umzug.**
Beachte: Die Förderung einer doppelten Haushaltsführung dient nicht der Überbrückung von Kündigungsfristen.

Eine Förderung ist grds. nur in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Bei doppelter Haushaltsführung soll grundsätzlich eine Förderdauer von 3 Monaten nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen.

Eine Förderung der doppelten Haushaltsführung kann bis zu einem Betrag von **max. 300,- €/Monat** erfolgen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist nicht möglich; es gilt der Tag der Antragstellung. Die Leistung wird per Dauerauszahlungsanordnung gewährt. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei 401 notwendig.)

1.4

Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 121 Abs.4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit 6 Stunden und weniger), kann ein Umzug genehmigt werden.

Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen!!! Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, **muss** die Entscheidung über die TL erfolgen.

Es sind mindestens 2 Angebote/Kostenvoranschläge von Mietwagenfirmen vorzulegen. Das günstigste Angebot ist zu gewähren. Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an den Kunden erstattet.

Es können Gesamtkosten bis max. 1.500,- € gefördert werden. Einzelfallentscheidungen müssen mit der TL abgesprochen werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei 401 notwendig.)

1.5

KFZ

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Kfz notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

Für ein gebrauchtes KFZ können bis zu 1.000,- € als Zuschuss gewährt werden. Kosten, die 1.000,- € übersteigen, werden grundsätzlich als Darlehen gewährt.

Bei einer Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!

<p>1.6</p>	<p><u>Führerschein</u> Die Förderung des Führerscheins ist im Rahmen der Mobilität (tägliches pendeln) möglich, wenn der Führerschein für das Erreichen der Arbeitsstelle notwendig ist. Sie kann als Zuschuss, Darlehen oder in Kombination gewährt werden. Ein Zuschuss kann bis max. 1.000,- € gewährt werden. Kosten, die 1.000,- € übersteigen, werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen! (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)</p> <p>ACHTUNG: Für eine notwendige Förderung eines Führerscheins zur Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen oder wenn dieser für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist, siehe Förderung gem. § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III.</p>
<p>1.7</p>	<p><u>Wiedererlangung des Führerscheins</u> (MPU= medizinisch psychologische Untersuchung) kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles bis 1.000,- € als Darlehen übernommen werden, wenn die Wiedererlangung des Führerscheins zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist und der <u>erfolgreiche Abschluss</u> der MPU durch den Kunden realistisch erscheint. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen und alle Bescheinigungen bei Team 401 vorzulegen.</p>
<p>1.8</p>	<p><u>Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE ab 50 Jahren</u> Die Kosten (ca. 100,- - 200,- €) für den Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahren können gewährt werden.</p>
<p>1.9</p>	<p><u>Arbeitsmittel</u> Die Kosten für Arbeitskleidung und Ausrüstung, die zur Arbeitsaufnahme notwendig und nicht vom AG zu stellen sind, können auf Antrag übernommen werden. Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind <u>immer</u> vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.</p> <p>Es sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Das günstigste sinnvollste Angebot ist zu gewähren und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszustellen. Die Anschaffungsnachweise sind vorzulegen. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)</p>
<p>1.10</p>	<p><u>Erwerb von Bescheinigungen</u> Kosten für den Erwerb von Bescheinigungen, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungen, Zertifikate, Gesundheitsnachweise, Übersetzungen von Zeugnissen) können auf Antrag übernommen werden. Wichtig ist, dass mit dem Erwerb keine Qualifizierung verbunden ist.</p> <p>ACHTUNG: Für die Beantragung eines <u>Führungszeugnisses</u> entstehen dem Kunden bei Vorlage seines Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich.</p>

<p>1.11</p> <p>1.12</p>	<p><u>Unterstützung der Persönlichkeit</u> Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung, ggf. Bekleidung für Vorstellungsgespräche). Grundsätzlich sind vorab Leistungspflichten Dritter zu prüfen, z.B. bei Brillen und Zahnersatz ist vorrangig die Krankenversicherung/Reha zuständig. In diesem Zusammenhang sind die Kunden immer über die Härtefallregelung des SGB V zu informieren.</p> <p>Die Übernahme der Kosten (Selbstbeteiligung) erfolgt als Darlehen. Es ist immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen! (siehe hierzu Punkt 6e der FAQ-Liste)</p> <p><u>Sonstige Kosten</u> Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden.</p> <p>Zur weiteren Hilfe: FAQ zum Vermittlungsbudget</p>
<p>2.</p> <p>2.1</p>	<p>Einzelmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III</p> <p>Ziel ist die Teilnahme an Einzelmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung durch die Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK grds. im Rahmen des <u>plichtgemäßen Ermessens</u>. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Folgende Fördermaßnahmen sind möglich:</p> <p><u>Betriebliche Einzelmaßnahmen bei einem Arbeitgeber (bisherige Praktika)</u> Betriebliche Einzelmaßnahmen dürfen bei einem Arbeitgeber (MAG = Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in CoSachNT und Verbis zu vermerken) maximal 4 Wochen (28 Tage) dauern. Anfallende Kosten, z. B. Fahrkosten, Arbeitsbekleidung (Sicherheitsbekleidung ist vom Arbeitgeber zu zahlen), Kosten der Unterkunft und Verpflegung können übernommen werden. Zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens hat sich das Jobcenter Kiel unter Beachtung der regionalen Erfordernisse zu den folgenden Regelungen entschieden.</p> <p>Bei der Erstattung von Fahrtkosten werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. → Max. 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priv. PKW: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. <i>google-maps</i> x 2 (hin und zurück) → runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag • Öffentliche Verkehrsmittel: Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	Höhe bei KVG (51,50 €)
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	17,17 €
07 bis 14	2/3 der Monatskarte	34,33 €
15 bis 30	3/3 der Monatskarte	51,50 €

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

Hinweis:

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrkosten decken zu können.

Fahrkarten aus den Jobcentern für Einladungen dürfen **nicht** für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!!

Zusätzliche Kinderbetreuungskosten können bis zu 130,- €/Monat pauschal pro aufsichtspflichtigem Kind (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) und Monat erstattet werden. Darüber hinausgehende Kosten können auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt eine anteilige Abrechnung (1/30 pro Tag). Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Sollten im Einzelfall **Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung** anfallen, werden diese nur erstattet, wenn dem Kunden nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt (beachte hier die Regeln zum Tagespendelbereich nach § 121 Abs. 4 SGB III).

Für die **Unterbringung** je Tag kann ein Betrag i.H.v. 31,- €, je Kalendermonat höchstens ein Betrag i.H.v. 340,- € und für die **Verpflegung** je Tag ein Betrag i.H.v. 18,-€, je Kalendermonat höchstens ein Betrag i.H.v. 136,- € gewährt werden.

Link zur Arbeitshilfe MAG: [Arbeitshilfe MAG: Stand Juli 2009](#)

2.2

(Gruppen-)Qualifizierungsmaßnahmen bei einem Träger

Maßnahmen bei einem Träger (MAT in CoSachNT und Verbis zu vermerken). Anfallende Kosten (z.B. Fahrkosten, Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren) werden übernommen.

Bei der Teilnahme an einer Gruppenmaßnahme sind zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten nicht in den Maßnahmekosten enthalten. Sie werden vom Träger auf Nachweis verauslagt und mit dem JC abgerechnet. Sie können nach vorheriger Abstimmung mit dem Jobcenter Kiel i.H.v. bis zu max. 130,- € monatlich je Kind übernommen werden. Ist der Teilnehmer durch die Maßnahmeteilnahme nicht durchgehend zeitlich gebunden, sind die Tage, für die Kinderbetreuungskosten anfallen, mit 1/30 zu berechnen. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

2.3

Einzelqualifizierungsmaßnahmen

z. B. Führerscheinerwerb, Gabelstaplerschein, Schwesternhelferkurs, Schweißerkurse usw. können gefördert werden, sofern sie eine Dauer von **maximal 8 Wochen** (Gesamtlaufzeit am Stück) nicht übersteigen. (MAT = Maßnahmen bei einem Träger).

Es muss grundsätzlich vor Beginn geprüft werden, ob die Qualifizierung als zerti-fizierte FbW angeboten wird, diese ist dann vorrangig zu gewähren.

	<p>Die unter Punkt 2.1 zur MAG angegebenen Regelungen zu den Fahrkosten sowie auswärtiger Unterbringung gelten hier entsprechend. Da Einzelqualifizierungsmaßnahmen bis zu 8 Wochen dauern können, kann hier bei notwendiger auswärtiger Unterbringung auch <u>eine Familienheimfahrt pro vollen Monat</u> bewilligt werden.</p> <p><u>Besonderheiten Führerschein:</u> Der Führerschein Klasse B (ehemals 3) muss für die Tätigkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sein, z. B. für Altenpfleger, Handwerker, Auslieferungsfahrer usw. (nicht zum tägl. pendeln). Eine Einstellungszusage ist nicht zwingend erforderlich. Auch zur Verbesserung der Vermittlungshemmnisse möglich.</p> <p>Beim Erwerb des Führerscheins ist die Dauer hinsichtlich der Abgrenzung zur FbW unerheblich. Kosten können bis zu 1000,- € als Zuschuss gewährt werden. Kosten, die 1.000,- € übersteigen, werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p>Der Erwerb des Führerscheins der Klasse CE (LKW) soll grundsätzlich als FbW erfolgen. Das Jobcenter bietet Maßnahmen zum Führerscheinwerb der Klasse CE an.</p> <p>Link zur Arbeitshilfe MAT: Arbeitshilfe MAT Stand Juli 2009</p>
<p>3.</p>	<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II</p> <p>Mittel dürfen nur gewährt werden, wenn <u>zuvor</u> von fachkundiger Stelle die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.</p> <p>Es können Darlehen und Zuschüsse (max. je 5.000,- €) für <u>Sachgüter</u> gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren.</p> <p>Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p>Förderungen bis zu 2.500,- € entscheiden IFK in Eigenverantwortung. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der TL entschieden.</p> <p><u>Unterlagen für einen vollständigen Förderantrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Stellungnahme von IFK - Abtretungs- und Rückzahlungserklärung - (positive) Tragfähigkeitsbescheinigung - Auflistung des Kunden über benötigte/beantragte Sachmittel und deren Kosten (nötig für Bewilligungsbescheid, gerne schon mit Kostenvoranschlägen) - Konzept - Bescheinigung der Bank, dass andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm) genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden können - Gewerbeanmeldung (kann auch nachgereicht werden) <p>Hinweis: Der Kunde / die Kundin hat die zweckgebundene Verwendung der Mittel zeitnah nachzuweisen.</p>

Mit folgendem Link ist die Arbeitshilfe aufrufbar:

[Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung Selbständiger Stand November 2009](#)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.
- Personalkosten
- Miete, Mietkaution
- Grundausrüstung Warenbestand (aber: Aufstockung möglich!)
- Versicherungen

Coachingstunden sind über § 16f - Freie Förderung förderbar.

4. **Freie Förderung gem. § 16f SGB II**

Durch die Regelung des § 16f SGB II können die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach §§ 16, 16a bis g SGB II ohne 16f SGB II - Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden.

Mit der Regelung wird ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose zu, für die das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot gelockert ist. § 16f SGB II eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist, dass eine Förderung im konkreten Einzelfall erforderlich ist und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

Wichtig ist, dass die freie Förderung andere Regelinstrumente weder aushebelt noch außer Kraft setzt.

Beispiele für freie Förderungen sind: Kosten für eine Zeitungsanzeige oder einem Telefonbucheintrag bei Selbständigen; Gebühren für einen B2 Kurs, wenn diese Sprachstufe für die Eingliederung in der Arbeitsmarkt erforderlich ist; Kosten für Unterrichtsstunden bei einer festgestellten Lese-, und Rechtschreibschwäche (zur Vorbereitung auf eine konkrete Ausbildungsstelle).

4.1 Coachingstunden (bis zu 50 Stunden Einzelcoaching; Höchstpreis 50,- € pro Stunde inkl. MwSt) können bei Bedarf aus Mitteln der freien Förderung gefördert werden.

[Arbeitshilfe Freie Förderung Stand Juli 2009](#)

5. **Vermittlungsgutschein - § 421g SGB III**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können einen VGS erhalten, wenn sie

- Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen innerhalb einer (Rahmen-)Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind oder
- in einer Arbeitsgelegenheit (AGH) beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III)

teilgenommen hat, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen

	<p>hat.</p> <p>Der VGS ist grundsätzlich für 3 Monate gültig.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten nach sechs-wöchiger (1. Rate) und nach sechs-monatiger (2. Rate) Beschäftigung.</p> <p>Benötigte Unterlagen 1. Rate:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Original-VGS - Antrag zur Auszahlung - Beschäftigungsbestätigung (vom Arbeitgeber unterschrieben); entscheidend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde - Vermittlungsvertrag (muss vor Arbeitsaufnahme geschlossen sein) - Gewerbeanmeldung <p>Link: VGS Stellungnahme 1. Rate nach sechs-wöchiger Beschäftigung</p> <p><u>ACHTUNG:</u> Es muss grundsätzlich immer durch die IFK geprüft werden, ob durch die Agentur oder das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag ausgestellt wurde → Ausschluss</p> <p>Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist eine mind. sechsmonatige Beschäftigungsdauer. Dazu reicht eine (formlose) Stellungnahme/Vermerk der IFK in Verbis. Einzureichende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag zur Auszahlung - Beschäftigungsbestätigung (vom Arbeitgeber unterschrieben); unterer Teil ist vom Arbeitgeber nach 6 Monaten auszufüllen/zu bestätigen. <p>Kein VGS in die Schweiz möglich!</p> <p>Link aktuelle Geschäftsanweisung Stand 20.12.2010</p> <p>Link: CoSach Arbeitshilfe</p>
6.	<p>Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II</p> <p>Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.</p> <p>Einstiegsgeld kann bei Arbeitsaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Bei Aufnahme einer Selbständigkeit ist von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.</p> <p>Die Förderung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Das Einstiegsgeld wird <u>nicht</u> auf das ALG II angerechnet.</p> <p>Das ESG soll ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme sein. Aus diesem Grund soll die Förderung im Rahmen des 4-PM auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der individuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung</p>

erfolgen.

Im Rahmen der Ermessensausübung sollen folgende Punkte beachtet werden:

a) Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

ESG ist dann begründet, wenn prognostiziertes Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt und die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

b) Selbständige Tätigkeit

Die Integrationsfachkraft hat anhand der Bescheinigung einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden. Die Integrationsfachkraft kann über eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit überprüfen lassen.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der individuellen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

In besonderen Einzelfällen können neben der Förderhöhe von 50 % der Regelleistung weitere 20 % bewilligt werden.

Als Einzelfälle werden folgende anerkannt:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Das [Prüfschema ESG](#) muss bei jedem Antrag beigefügt werden. Die endgültige Festsetzung der Förderhöhe erfolgt durch Team 401. Die IFK muss jedoch auf der Stellungnahme die Höhe der %-Prozente eindeutig angeben (bis zu 50% möglich).

Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. Es wird bis zu sechs Monaten gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monaten möglich.

Link zur Arbeitshilfe: [GA Einstiegsgeld Stand März 2010](#)

Link zur Arbeitshilfe für Selbständige: [Feststellung-Einkommen-selbständige-Tätigkeit](#)

7. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16 g SGB II

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während der Teilnahme an einer Maßnahme, kann diese weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Maßnahmen voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

LINK zur Arbeitshilfe : [Förderung bei Wegfall Hilfebedürftigkeit § 16g](#)

8. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Betriebliche Umschulungsmaßnahmen und überbetriebliche Umschulungen sind nur dann möglich, wenn sich die Eingliederungsaussichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dadurch deutlich verbessern und eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. FbW ist kein Mittel, um die Motivationslage zu klären.

Sobald eine Förderung nach FbW in Betracht kommt, ist Jobstart zwingend mit einzubinden. Die Durchführung dieser Förderung obliegt Jobstart.

Die Integrationsfachkräfte prüfen, ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Voraussetzungen für die Teilnahme an der FbW nach § 77 SGB III erfüllen:

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfüllen die Voraussetzungen, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,

oder

2. drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können.

Berufliche Tätigkeiten sind ungeachtet der Versicherungspflicht:

- jede berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger, Gefangener im Strafvollzug
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren festgelegt ist (§ 77 (2) Nr.2)
- Tätigkeiten im eigenen Haushalt (besondere Begründung notwendig!); mindestens eine weitere Person muss neben dem Antragsteller im Haushalt leben
- Wehr - oder Zivildienst
- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Urlaubs- und Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht

Zertifizierte FbW- Maßnahmen im Rahmen der Bildungsplanung des Jobcenters Kiel können ohne Einstellungsusage mit einem Bildungsgutschein durch Jobstart genehmigt werden. Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der Datei „Maßnahmeplanung 2011 Gesamt“ im Ordner „Maßnahmeplanung“ der „Maßnahmen Ablage“ eingesehen werden.

Die Agentur für Arbeit Kiel fördert ausschließlich Maßnahmen bei Trägern, die zertifiziert sind und die individuelle Einzelmaßnahmen vorhalten. Den Kundinnen und Kunden des SGB II Bereiches stehen diese Angebote auch zur Verfügung. Zertifizierte FbW-Maßnahmen im Rahmen der Planung der Agentur für Arbeit Kiel können im individuell notwendigen Einzelfall ohne Einstellungsusage durch Teamleiterentscheidung genehmigt werden.

Ab 01.07.2009 müssen nach § 77 Abs. 3 SGB III Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte übernommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

8.1

Fahrkosten:

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.

→ Max. 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat.

- **Priv. PKW:**

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. *google.maps* x 2 (hin und zurück) → runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

- **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	Höhe bei KVG (51,50 €)
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	17,17 €
07 bis 14	2/3 der Monatskarte	34,33 €
15 bis 30	3/3 der Monatskarte	51,50 €

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

Hinweis:

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrkosten decken zu können.

Fahrkarten aus den Jobcentern für Einladungen dürfen **nicht** für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!!

8.2

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung:

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31,- Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340,- Euro und

2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18,- Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136,- Euro erbracht werden. (max. 476,- Euro /Monat)

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der AN unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem AN nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

8.3

Kinderbetreuungskosten:

Entstehen dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal in Höhe von 130,- € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,- € (4,33 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Link zur Arbeitshilfe: [Arbeitshilfe FbW Stand Januar 2011](#)

9.	<p>FbW - WeGebAU 2009</p> <p>Förderung der Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmer nach § 417 Abs. 1 und § 421t Abs. 4 SGB III</p> <p>Ziele der Förderung: Mit dieser Förderung soll Betrieben bis zu 250 Beschäftigten die berufliche Weiterbildung ihrer älteren Arbeitnehmer erleichtert werden.</p> <p>Durch den Erwerb von arbeitsmarktnahen Kenntnissen halten bewährte Arbeitskräfte ihre Qualifikation auf dem neuesten Stand; qualifikationsbedingte Entlassungen sollen damit verhindert werden. Die Förderung nach § 417 SGB III ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigste Ausnahme ist in § 421 t Abs. 3 SGB III geregelt.</p> <p><u>Abweichend</u> von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer gem. § 421 t Abs 4 SGB III <u>unabhängig vom Alter und der Zahl der Beschäftigten im Betrieb</u> bei beruflicher Weiterbildung nach § 417 auch gefördert werden, wenn der Erwerb des Berufsabschlusses, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.</p> <p>Förderung der Weiterbildung für Ungelernte nach § 235c SGB III</p> <p>Ziele der Förderung: Diese Förderung soll ungelernten Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Nachholen eines fehlenden Berufsabschlusses bieten, ohne dass sie ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen müssen. Hierdurch sollen den Betrieben die bewährten Arbeitskräfte erhalten bleiben und qualifikationsbedingte Entlassungen verhindert werden. Das Jobcenter Kiel wird die Agentur für Arbeit dabei unterstützen und die Fördermöglichkeiten Arbeitgebern anbieten. Im Gegensatz zur Kostenzusage handelt es sich hier um individuelle Förderungen der Agentur im Rahmen der Bildungsgutscheine.</p> <p>Herr Alexander Pencke und Birgit Reichert sind Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit Kiel (Telefon 0431 / 709 -1482 und 0431 709 - 1557). Die beiden sind für jeden Einzelfall einzuschalten.</p> <p>Link zur HEGA: Arbeitshilfe WeGeBau Link: GA Stand 01/2011</p>
-----------	--

Arbeitgeberförderungen: (Jobstart)

Nr.	Leistungsart
1.	<p>Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 217 ff. SGB III – an Arbeitgeber</p> <p>Zuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung von Personen mit Vermittlungshemmnissen. Vermittlungshemmnisse müssen in der Person des Arbeitnehmers liegen. Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich erfolgen.</p>

Achtung:

Seit 01.09.2010 werden bei Regel-EGZ Fällen nach § 218 SGB III Euro-Beträge angeboten. Als Richtwert wird eine Förderung von 6 Monaten/ 500,- Euro vorgegeben. Dies stellt nur einen Richtwert dar und es kann, je nach Lage und Beurteilung des Sachverhalts, abgewichen werden. Jedoch darf die Förderung nicht 50 % (AG-Brutto) übersteigen.

Höhe und Dauer:

Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	bis zu 50 %	bis zu <u>12</u> Monate (Nachbeschäftigung von gleicher Dauer. Bsp.: 6 Monate EGZ Förderung = 6 Monate Nachbeschäftigungsfrist)
Jugendliche ohne Berufsabschluss	bis zu 50 % oder § 16 Abs. 2 (s. Nr. 3)	bis zu 12 Monate (mit Nachbeschäftigung von gleicher Dauer, siehe oben)
Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre	mind. 30% und bis zu 50 %	mind. 12 Monate ggf. längere Förderung über Degression (ohne Nachbeschäftigung)
nur für besonders betroffene Schwerbehinderte (EGZ-SB) Der Einarbeitungsaufwand des AG ist durch die Behinderung besonders erschwert. Ob ein Schwerbehinderter besonders betroffen ist, entscheidet die IFK. (i. d. R. bei Gehörlosen, Blinden, Rollstuhlfahrern, spastischen Lähmungen, sonst Einzelfallentscheidung.)	60 %, im Einzelfall höher	bis zu 12 Monate, im Einzelfall länger (keine Nachbeschäftigungspflicht gem. § 221 Abs 2 Nr. 5 SGB III)

Achtung: Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich im folgenden Link:

Link: [Erläuterungen zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsunternehmen](#)

Link: [GA EGZ Stand 12/2010](#)

1a. Extra6000 (wird nur von JobStart entschieden)

Es handelt sich um ein Förderinstrument für AG mit dem Ziel eine Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln. Die Förderhöhe beträgt max. 6000,- Euro. Der AG erhält den Förderbetrag nur für die Zeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist für mindestens 12 Monate abzuschließen.

2.	<p>§ 16e - JobPerspektive - an Arbeitgeber (entscheidet Jobperspektive)</p> <p>Link: Arbeitshilfe BEZ Stand 05/2010</p> <p>Förderung für Arbeitgeber, die Kunden mit mindestens 3 Vermittlungshemmnissen einstellen.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein. Seine Erwerbsmöglichkeiten müssen durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein. ➤ Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aktivierungsphase vorweisen können. ➤ Eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darf voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach § 16 e Satz 1 SGB II nicht möglich sein. <p>Die Dauer der Arbeitslosigkeit ab 24 Monaten gilt als "besonders lange Arbeitslosigkeit" und stellt neben der 12 monatigen Arbeitslosigkeit (Langzeitalo) ein weiteres Vermittlungshemmnis dar.</p> <p>Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.</p> <p>Die Förderhöhe kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung aus kommunalen Mitteln möglich. Förderzusagen sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektteams zu treffen.</p> <p>Die Förderdauer beträgt zwölf Monate (Jobcenter Kiel) mit der Option auf Verlängerung bzw. Anschlussförderung.</p>
----	---

Kiel, den _____

Michael Stremlau